**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Errichtung eines Wildholzrechens in der Durach, Gemeinde Durach**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 05.09.2022 die Genehmigung  die Errichtung eines Wildholzrechens in der Durach, Gemeinde Durach.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr.  und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Geplant ist die Errichtung eines Wildholzrechens zum Schutz vor Hochwasser sowie die Böschungs- und Sohlsicherung mit Wasserbausteinen. Der Wildholzrechen besteht aus 15 senkrechten Stahlröhren (ca. 2,50 m Höhe, Abstand von ca. 50 cm). Der Rechen wird V-Förmig, mit einem Öffnungswinkel von 45° angelegt. Die Spitze des V zeigt entgegen der Fließrichtung der Durach. Damit wird erreicht, dass eingefangenes Holz sich an den Ufern sammelt, diese dadurch (wie durch Rauhbäume) geschützt werden und der Hauptabfluss in der Gewässermitte konzentriert wird. Um das Bauwerk möglichst kompakt zu halten, werden die Böschungen beidseitig mit einer Neigung 1:1 ausgeführt. So ist es möglich, das Filterbauwerk nahezu innerhalb der bestehenden Bachbreite unterzubringen.

Zur besseren Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens, auf die nach dem UVPG genannten Schutzgüter, wurde ein entsprechendes Gutachten mit Prüfkatalog zur Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt (Herrn Michael Mulatsch vom 25.09.2020).

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind von sehr geringer Schwere. Sinnvolle Alternativen zum vorgesehenen Vorhaben sind nicht abzusehen. Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen können die Eingriffe kompensiert und vollständig vor Ort ausgeglichen werden. Betriebsbedingt ruft das Vorhaben keine Auswirkungen hervor. Die Maßnahme stellt für jegliche Schutzgüter keinen schweren Eingriff dar und ist aufgrund des Hochwasserschutzes von hohem öffentlichen Interesse und wirkt sich sogar positiv auf einige der Schutzgüter (Mensch bzw. menschliche Gesundheit, sonstige Sachgüter, Flächen, Landschaft und Wasser) aus.

Der Bereich ist biotopkartiert. Es handelt sich um einen ausgebauten Wildbach mit mehreren Verbauungen der Sohle und Ufer durch Steinriegel. Die Stahlröhren sind aufgrund der 90 cm Reihung kein Wanderhindernis für eventuell vorkommende Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien. Der Ausgangszustand wird wiederhergestellt.

Nach Auffassung des Fachgutachters und des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin